
Satzung des Tennisclub Rot-Weiss Lampertheim e. V.

in der Fassung vom 06.07.2021

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot-Weiss Lampertheim und hat seinen Sitz in Lampertheim.

Er wurde 1953 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres.

§2 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tennisclub Rot-Weiss Lampertheim mit Sitz in Lampertheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenverordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977). Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss spätestens zum 1.3. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden. Andernfalls ist die Geltendmachung des Anspruches ausgeschlossen.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder
4. Fördernde Mitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder 1 und 3.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse; Religion und Staatsangehörigkeit werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- d) Im Falle einer rückwirkenden Änderung der finanziellen Belastungen besteht das Recht auf Austritt rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist spätestens vier Wochen nach der Hauptversammlung gegenüber dem Vorstand zu erklären.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen entweder schriftlich in Papierform, per Telefax oder in elektronischer Form z.B. email zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) den Haushaltsvorschlag
 - g) Vorschau auf das Sportprogramm
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein zu bestimmendes weiteres Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
10. Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen. Alternativ kann der Verein die Mitgliederversammlung online oder schriftlich stattfinden lassen, wenn aus gesetzlichen Gründen keine Mitgliederversammlung in Präsenzform stattfinden darf. Bei der online oder schriftlichen Mitgliederversammlung sind die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zu beachten

S7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem 1. Sportwart
- dem Pressewart

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.

2. Der erweiterte Vorstand wird aus dem Vorstand gemäß Punkt 1 und folgenden gewählten Vertretern gebildet:

- dem 2. Sportwart
- dem 1. Jugendwart
- dem 2. Jugendwart
- dem Kulturwart
- den Beisitzern
- dem Geschäftsführer (falls die Belange des Vereins die erforderlich machen) bzw. Leiter Geschäftsstelle
- gegebenenfalls den Sprecher bestellter Ausschüsse

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schatzmeister

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Die Wahl des Vorstands erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter. Auf Antrag erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

7. Der Vorstand muss zurücktreten, wenn in einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen wird. Spätestens 60 Tage danach muss der Vorstand neu gewählt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt führt der seitherige Vorstand die Geschäfte weiter.

8. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

§8 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung kann sich eine Ordnung (Jugendordnung) geben. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und geleitet.
4. Die Jugendversammlung wählt jährlich ihren Sprecher.

§9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die mehr als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht auf Nutzung aller Vereinseinrichtungen und der Ausübung des Stimmrechts.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge oder Umlagen.

§10 Ordnungen

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, beschließt eine Platzordnung sowie eine Datenschutzordnung (§ 10a), die für alle Mitglieder verbindlich ist.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10a Datenverarbeitung und Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, nutzt und übermittelt der TCL unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten. Näheres regelt die Datenschutzordnung des TCL.

§11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, am Leben des Vereins teilzunehmen und seine Arbeit zu fördern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.
2. Sie können die Behandlung von bestimmten Tagesordnungspunkten auf der Mitgliederversammlung beantragen; hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden muss. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, sie bedürfen aber für die Zulassung der absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Art und Umfang der Nutzung der sportlichen Anlage regelt eine Platzordnung, die der Vorstand beschließt. Die Platzordnung wird den Mitgliedern zugänglich gemacht und ist für jedes Mitglied verbindlich.

§12 Verstöße gegen Ansehen und Interessen des Vereins

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Platzordnung verstoßen, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen, ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, den Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands bzw. seiner Beauftragten zuwiderhandeln, oder in grob unsportlicher Weise den Sportbetrieb und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigen oder zu stören versuchen, können, nachdem ihnen Gelegenheit zur Rechtfertigung ihres Verhalten gegeben wurde folgende

Maßnahmen - ohne Einhaltung der Reihenfolge und je nach Schwere des Verstoßes und der Auswirkung auf den sportlichen Betrieb und die Gemeinschaft - ergriffen werden:

1. Verwarnung
2. Spielverbot für bestimmte Dauer, längstens jedoch für die Dauer einer Saison
3. Platzverbot für bestimmte Dauer, längstens jedoch für die Dauer einer Saison
4. Ausschluss aus dem Verein

2. Die Maßnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes kann nur mit der 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes erfolgen. Alle anderen Maßnahmen werden mit Stimmenmehrheit beschlossen.

3. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§13 Auflösungsbestimmungen

Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung nur bestimmen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so kann erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheiden kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lampertheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Sportes zu verwenden hat

§14 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 06.07.2021 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ende des Satzungstextes